

Informationen zur Beitragsordnung 2021

Die Beitragseinstufung ergibt sich aus der individuellen Situation am Stichtag, dem **1. Februar** des jeweiligen Jahres.

Beitragspflichtig ist, wer zu diesem Zeitpunkt Mitglied der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen ist. Der Status am Stichtag ist entscheidend für die Einstufung.

Die Struktur in der Übersicht:

Regelbeitrag	Was müssen Sie veranlassen?
460 €	Kein Antrag notwendig
Ermäßigungen	
230 € Einkünfte unter 35.000 €	Antrag (Frist 15. März des Beitragsjahres) mit Nachweis über die Einkünfte im Vorvorjahr (< 35.000 € gemäß Steuerbescheid)
230 € Doppelmitgliedschaft	Antrag (Frist 15. März des Beitragsjahres) mit Nachweis der Mitgliedschaft in einer anderen Psychotherapeutenkammer oder einer Ärztekammer am Stichtag
95 € Mindestbeitrag, Mitglied ohne berufliche Tätigkeit	Antrag (Frist 15. März des Beitragsjahres) mit Nachweis (Status am Stichtag z. B. Rentenbezug, Elternzeit, etc.)
0 € Beitragsbefreiung für PiA	Kein Antrag notwendig

Die Ermäßigungen sind auf Antrag möglich. Bitte beachten Sie die **Frist 15. März** des Beitragsjahres, denn später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Zur Antragstellung verwenden Sie bitte ausschließlich unser zur Verfügung gestelltes Antragsformular. Formlose Ermäßigungsanträge können nicht zu einer Beitragsermäßigung führen. Für die Ermäßigung auf den halben Regelbeitrag wird der Einkommenssteuerbescheid des Vorvorjahres benötigt, bei der Doppelmitgliedschaft der Nachweis über die Mitgliedschaft in der anderen Psychotherapeutenkammer oder einer Ärztekammer. Die Grenze der Einkünfte für den reduzierten Beitrag beträgt 35.000 € und gilt unabhängig von der Tätigkeit (niedergelassen, angestellt, etc.).

Für die Reduzierung auf den Mindestbeitrag (auf 95 €) sind geeignete Nachweise notwendig (z. B. Rentenbescheid, Geburtsurkunde des Kindes, Elterngeldbescheid, etc.).

Weitere Informationen zum Antrag und das Formular finden Sie auf unserer Homepage www.pknds.de.

Um Härtefälle adäquat zu berücksichtigen, sind entsprechende Anträge wie bisher möglich. Über sie wird - unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben - als Einzelfall entschieden. Je nach Sachlage können unterschiedliche Nachweise nötig sein.

Um Ihnen die neuen Regelungen näher zu bringen, haben wir einige Beispiele aufgelistet.

Beitragsordnung 2021 - typische Konstellationen:

1. Sie sind Psychotherapeut in eigener Praxis und hatten im Vorvorjahr (d. h. für den Beitrag 2021 sind die Einkünfte 2019 relevant) Bruttojahreseinkünfte von 60.000 €. Für Sie gilt der Regelbeitrag von 460 € (kein Antrag, keine Nachweise, Zahlung wie bisher).
2. Sie sind mit einer halben Stelle angestellt und hatten im Vorvorjahr (d. h. für den Beitrag 2021 sind die Einkünfte 2019 relevant) Bruttojahreseinkünfte von 26.216 €. Um in den Genuss der Ermäßigung auf 230 € zu kommen, stellen Sie fristgerecht vor dem 15. März einen Antrag und fügen den Einkommenssteuerbescheid des Vorvorjahres (im Beispiel 2019) bei.
3. Sie sind beruflich in Niedersachsen und in einem anderen Bundesland tätig und deshalb am Stichtag 01. Februar Mitglied auch in einer anderen Psychotherapeutenkammer oder einer Ärztekammer und Ihnen wurde im letzten Jahr aufgrund dieses Sachverhaltes keine Beitragsermäßigung gewährt (bspw. keine fristgerechte Antragstellung Ihrerseits). Um in den Genuss der Ermäßigung auf 230 € zu kommen, stellen Sie fristgerecht vor dem 15. März einen Antrag und fügen den Nachweis über die weitere Kammermitgliedschaft bei.
4. Sie sind mit einer 80 %-Stelle angestellt und hatten im Vorvorjahr (d. h. für den Beitrag 2021 sind die Einkünfte 2019 relevant) Bruttojahreseinkünfte von 41.946 €. Damit liegen Sie über der Grenze von 35.000 € und es gilt der Regelbeitrag von 460 € (kein Antrag, keine Nachweise, Zahlung wie bisher).
5. Sie sind am Stichtag 01. Februar nicht psychotherapeutisch tätig*, (z. B. Renteneintritt 01.02. oder am 24.01. beginnt die Schutzfrist vor einer Entbindung, etc.). Sie stellen fristgerecht vor dem 15. März einen Antrag und legen den entsprechenden Nachweis vor (z. B. Rentenbescheid, Geburtsurkunde etc.). Es erfolgt die Ermäßigung auf den Mindestbeitrag von 95 €.
6. Sie sind berufstätig mit Bruttojahreseinkünften von über 35.000 € und gehen Anfang August in Rente. Für Sie gilt im laufenden Jahr der Regelbeitrag von 460 € (kein Antrag, keine Nachweise, Zahlung wie bisher). Im Folgejahr stellen Sie fristgerecht vor dem 15. März einen Antrag und fügen den Nachweis bei. Es erfolgt die Ermäßigung auf den Mindestbeitrag von 95 €.
7. Sie sind Rentner, am Stichtag 01. Februar nicht berufstätig. Sie stellen fristgerecht vor dem 15. März einen Antrag und legen den entsprechenden Nachweis (z. B. Rentenbescheid) vor. Es erfolgt die Ermäßigung auf den Mindestbeitrag von 95 €.

Die Beitragsordnung, weitere Informationen sowie das Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage www.pknds.de in der Rubrik Mitglieder, Menüpunkt Formulare, unter „Antrag auf Beitragsermäßigung“.

Sollten noch Fragen offen sein, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

* Eine Berufsausübung liegt bereits dann vor, wenn bei der Tätigkeit Kenntnisse und Fähigkeiten, die Voraussetzung für die Approbation oder Berufserlaubnis waren, eingesetzt werden oder auch nur eingesetzt oder mit verwendet werden können. (§ 2 Abs.1 S. 3 Nds. Heil- kammergesetz).

Unter psychotherapeutischer Tätigkeit fallen u. a. auch Tätigkeiten in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, in der Supervision, in der kurativen und palliativen Versorgung, in der Prävention und Rehabilitation, in Forschung und Lehre, im öffentlichen Gesundheitsdienst, in der Kinder und Jugendhilfe sowie anderen Feldern des Sozialwesens, in der Beratung, der Leitung und im Management von Gesundheits- und Versorgungseinrichtungen und je nach Einzelfall auch die administrative Tätigkeit in Behörden. Vom kammerrechtlichen Begriff der Berufsausübung ausgeschlossen sind lediglich berufsfremde Tätigkeiten eines Psychotherapeuten, die in keinerlei Zusammenhang mehr mit der psychotherapeutischen Ausbildung stehen.